

120. 1. Zur Umwandlung eines Personennamens in einen reinen  
Warennamen. Kann ein Personennamen von seinem Träger von  
vornherein zum Warennamen bestimmt werden?

2. Stellt es einen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 1 WZG.  
dar, wenn ein Patent auf Herstellung einer Ware durch Erteilung  
von Lizenzen verwertet wird?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1921 i. S. Ernst Simons (Pl.) w.  
B. (Bekl.). II 473/20.

I. Landgericht III Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger als Träger des Namens Simons und als Inhaber einer Anzahl Warenzeichen verlangte, daß der Beklagte es unterlasse, seine Fabrik als „Simonsbrotfabrik“ und das von ihm hergestellte Brot als „Simonsbrot“ zu bezeichnen. Er gründete diesen Anspruch auf sein Namensrecht und auf sein Recht aus den eingetragenen Warenzeichen. Der Beklagte entgegnete, er sei zum Gebrauch dieser Bezeichnung befugt, einmal, weil er einen Lizenzvertrag über die Herstellung des ursprünglich patentierten Verfahrens der Brotbereitung abgeschlossen und darin das Recht erworben habe, auch über die Dauer des im Jahre 1911 abgelaufenen Patentlizenzvertrags hinaus die Bezeichnung Simonsbrotfabrik und Simonsbrot zu gebrauchen; sodann, weil das Wort Simonsbrot ein Warenname und die besondere Bezeichnung einer Brotart, also eine Gattungsbezeichnung geworden sei. Ein anderer Träger des Namens Simons, Gustav Simons, habe den Namen zur Bezeichnung einer Brotforte freigegeben.

Während der erste Richter der Klage stattgab, wies das Kammergericht sie ab. Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen des Kammergerichts waren ein gewisser G. und der Inhaber der Firma Pr. die Erfinder eines Verfahrens zur Herstellung von Brotteig aus keimfähigen Körnerfrüchten ohne Schälen und Mahlen. Das Verfahren genoß Patentschutz, das Patent Nr. 96786 stand der Firma Pr. zu. Von dieser Firma erwarb Verta Simons, eine Schwester des Klägers, 1896 eine Lizenz für eine in Soest von ihr unter der Firma Wwe. Dr. Simons betriebene Walzkornbrotbäckerei für die Bezirke Soest, Elbersfeld und Barmen. In diesen Bezirken nannte das kaufende Publikum zuerst das aus der Simons'schen Bäckerei stammende Brot „Simonsbrot“. Aber Gustav Simons, ein Anhänger der Brot- und Ernährungsreform, der sich in der Soester Fabrik betätigte und die Vereitung des Brotes vervollkommnete, erkannte darin, daß das von ihm für gesund gehaltene Brot unter der allgemein und einheitlich gebrauchten Bezeichnung „Simonsbrot“ als besondere Brotart gekennzeichnet wurde, einen Vorteil für die Möglichkeit, das Brot in Deutschland durchzusetzen. Er ließ sich bei diesem Bestreben nicht nur von persönlichen, materiellen, sondern auch von rein idealen Zielen leiten. Deshalb griff er die Bezeichnung „Simonsbrot“, die im Soester Bezirk für das aus der Malzfabrik der Firma Wwe. Dr. Simons stammende und nach dem Patent des Pr. hergestellte Brot üblich geworden war, auf und ließ im Jahre 1900 sogar ein Warenzeichen für sich eintragen, das das Wort „Simonsbrot“ als Bestandteil enthielt (obwohl er damals eine eigene Fabrik nicht besaß). Im gleichen Jahre erwarb er für sich dieses Patent und schloß nun mit einer

großen Anzahl über das ganze Deutsche Reich verstreuter Personen und Firmen Lizenzverträge, in denen er den Lizenznehmern das Recht zur Herstellung des Brotes nach dem Patent einräumte, ihnen aber zugleich die Verpflichtung auferlegte, das Brot als „Simonsbrot“ zu bezeichnen, die Brotfabrik als „Simonsbrotfabrik“ zu firmieren, auch das Warenzeichen für ihre Waren zu benutzen. In den Lizenzverträgen wird das Recht der Herstellung und des Verkaufs von „Simonsbrot“ übertragen, der „Begriff: Simonsbrot“ näher umschrieben. Gustav Simons selbst hat anfänglich keine Fabrik besessen, in der er dieses Brot hergestellt und an die Lizenznehmer geliefert hätte. Die Lizenznehmer begründeten vielmehr ihrerseits voneinander unabhängige selbständige Fabriken, in denen sie das Brot herstellten und je nach der Lage ihrer Fabriken als „Leipziger“, „Rheinisches“, „Pfeiler“ usw. „Simonsbrot“ in den Handel brachten. Erst 1902 hat Gustav Simons in Oranienburg eine eigne „Simonsbrotfabrik“ für kurze Zeit begründet, aber auch von dort aus nicht seine Lizenznehmer mit dem von ihm hergestellten Simonsbrot versorgt, sondern die Fabrik mit Rücksicht auf die erteilten Lizenzen ebenfalls örtlich beschränkt geführt. Schon 1903 hat er sie an einen gewissen Sch. veräußert und seither keine Fabrik mehr besessen. Nur 1908 hat er für den Kläger Ernst Simons in Kassel eine Simonsbrotfabrik eingerichtet, der ebenfalls eine Lizenz erworben hatte. Im übrigen hat Gustav Simons für die Einführung des von ihm für gesund gehaltenen Brotes eine große Propagandatätigkeit entwickelt und in den verschiedenen Teilen Deutschlands über die Brotfrage aufklärende Vorträge gehalten. Er verfolgte den Zweck, das Erzeugnis als eine besonders wertvolle Brotart schlechthin unter der Bezeichnung „Simonsbrot“ im Deutschen Reich bekannt zu machen. Im Jahre 1903 sind dann die erworbenen Patente über das Verfahren zur Herstellung des Malzkornbrotes wieder an die Firma Pr. von Gustav Simons zurückgelangt. In der Benennung des Brotes als „Simonsbrot“ und der Fabriken der Lizenznehmer als „Simonsbrotfabriken“ ist aber nichts geändert worden, auch hat kein Mitglied der Familie Simons dieser Namensbenutzung widersprochen.

Im Oktober 1905 hat endlich der Kläger die Patente von der Firma Pr. gekauft und ist in die bestehenden Lizenzverträge eingetreten. In der Führung der Bezeichnungen des Brotes und der Fabriken durch die Lizenznehmer wurde auch jetzt nichts geändert. Der Kläger, der nur seine örtlich beschränkte Simonsbrotfabrik in Kassel betrieb und diese schließlich 1910 in eine Gesellschaft m. b. H. einbrachte, war darauf bedacht, daß das nach dem Patent hergestellte Brot einheitlich als „Simonsbrot“ in den Handel komme. 1907 war für ihn auch das Warenzeichen des Gustav Simons umgeschrieben worden und in diesem Jahre und in den späteren Jahren hat er sich noch andere

Warenzeichen eintragen lassen, die sämtlich das Wort „Simons“ enthalten. Am 24. Juni 1911 ist das Patent abgelaufen.

Aus diesen Tatsachen hat das Kammergericht die Überzeugung gewonnen, daß die Bezeichnung „Simonsbrot“ und „Simonsbrotfabrik“ ursprünglich zwar auf die bestimmte Herkunftsstelle der in Soest von der Firma Wwe. Dr. Simons betriebenen Malzkornbrotbäckerei hinwies, also eine Herkunftsbezeichnung war, insofern gewerbliche Unternehmen und Leistungen mit dem Namen bezeichnet wurden, den der Inhaber des Unternehmens im Geschäftsleben führte; daß namentlich durch die eigne Tätigkeit von Gustav Simons aber die Bezeichnung „Simonsbrot“ zum Warennamen geworden ist, weil nunmehr damit nicht ein Brot aus der Soester Brotfabrik der Firma Wwe. Dr. Simons oder ein Brot aus einem Simons gehörigen sonstigen Unternehmen verstanden wurde, sondern ein Brot, das nach dem Patent 96786 hergestellt wurde, ein Brot, gebacken aus Brotteig aus keimfähigen Körnerfrüchten ohne Schälens und Mahlen. Bezeichne man mit Simonsbrot aber ein nach einem bestimmten Verfahren hergestelltes Brot, so sei darin zugleich ein Hinweis auf eine bestimmte Erzeugungstätte nur dann zu finden, wenn diese Herstellung erkennbar und nach der Auffassung des laufenden Publikums nur in einem bestimmten Unternehmen stattfände. Da aber Gustav Simons durch Gewährung zahlreicher Lizenzen nach Erwerbung des Patentes einer großen, über ganz Deutschland verbreiteten Anzahl von Fabriken die Herstellung des Brotes nach dem patentierten Verfahren übertrug und diese verpflichtete, sich „Simonsbrotfabriken“, ihr Erzeugnis „Simonsbrot“ zu nennen, so liege es in der Natur der Sache, daß dadurch die Bezeichnung „Simonsbrot“ allein zur Artbezeichnung wurde, zur Bezeichnung eines nach dem patentierten Verfahren hergestellten Brotes, und jeden Hinweis auf die Herstellungsstätte, deren es ja nunmehr eine große Anzahl gab, verlor. Jedes Brot, das nach diesem Verfahren hergestellt, also von der besonderen Art wie das zunächst in Soest hergestellte Brot war, würde „Simonsbrot“ genannt und demgemäß eine Fabrik, die diese Art von Brot herstellte, „Simonsbrotfabrik“.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn das Kammergericht den Umwandlungsprozeß einer Herkunftsbezeichnung in eine Gattungsbezeichnung ferner dadurch für begünstigt ansieht, daß er dem Willen des Inhabers des Patentes selbst entsprach und von ihm absichtlich gefördert worden ist, so ist auch diese Annahme rechtlich nicht zu beanstanden. Wählte Gustav Simons von vornherein die Bezeichnung „Simonsbrot“, um die Art des Brotes zu kennzeichnen und es als besondere Art im Publikum bekannt zu machen, nicht zu dem Zweck, um dadurch sich als Inhaber des Patentes hinzustellen, so mußte das selbstverständlich die Umwandlung der Herstellungs-

bezeichnung in eine Beschaffenheitsbezeichnung begünstigen. Zu erwägen ist hierbei, daß die Bezeichnung als Simonsbrot eine rein zufällige war und nicht auf den Erfinder des Verfahrens oder den ursprünglichen Patentinhaber hinwies, sondern nur auf die Herkunft aus der Betriebsstätte eines der Lizenznehmer. Lediglich dadurch, daß der spätere Patentinhaber Gustav Simons diese vom Publikum gebildete beschränkte Herkunftsbezeichnung ausgriff und als Artbezeichnung für alles nach dem patentierten Verfahren hergestellte Brot verwendete und verwenden ließ, entstand die Gattungsbezeichnung, so daß im eigentlichen Sinne nicht einmal eine „Umwandlung“ einer Herkunftsbezeichnung in eine Gattungsbezeichnung stattfand, sondern vielmehr von dem berechtigten Patentinhaber von vornherein die ursprünglich auf den Soester Kreis beschränkte Herkunftsbezeichnung allgemein für alles nach dem patentierten Verfahren hergestellte Brot als Warenname verwendet wurde, und zwar ohne daß er damit auch nur eine Beziehung zu seinem Namen und zum Inhaber des Patentes herstellen wollte. Nur als reinen Warennamen, womit sich leichter Propaganda für die Einführung dieser Brotart treiben ließ, als wenn das Brot namenlos war, hat Gustav Simons die Bezeichnung verwendet. Zutreffend dürfte aber das Berufungsgericht Gewicht darauf legen, welche Bedeutung der Schöpfer des Namens, der Namensgeber selbst, mit der Beilegung eines Namens verbunden hat. Geht das Berufungsgericht davon aus, daß er mit der Einführung des Namens „Simonsbrot“, den er als beschränkte Herkunftsbezeichnung in Beziehung auf einen nicht ihm gehörigen Betrieb vorfand, nur die Art und Eigenschaften dieser bestimmten Brotsorte bezeichnen wollte, so ist der Schluß, daß auch das kaufende Publikum dementsprechend keinen anderen Sinn damit verband als eine Gattungs- und Artbezeichnung, durchaus zulässig und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Namentlich aber hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß Gustav Simons selbst seinen Namen als Hinweis auf seine Person preisgegeben und ihn als Warennamen mit der Art des Brotes, um das es sich hier handelt, verbunden habe, indem er durch Lizenzerteilungen die fremden Produkte der Lizenznehmer mit seinem eignen Namen zu benennen vorschrieb (vgl. Kohler, Warenzeichenrecht S. 100). Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß, abgesehen von dem Publikum in dem Bezirke Soest, Elberfeld, Warmen, die Bezeichnung von vornherein nur Beschaffenheitsangabe, reiner Warenname gewesen ist. Dem steht die spätere Bemerkung des Kammergerichts nicht entgegen, wonach die Umwandlung bis zum Ablauf des Lizenzvertrags mit dem Beklagten, der 1911 erfolgte, vollzogen gewesen sei.

Dann aber können die Angriffe der Revision keinen Erfolg haben. Selbst wenn ein Teil des Publikums in der Benennung „Simonsbrot“

für dieses Erzeugnis den Hinweis auf eine Person namens Simons erblickte und annahm, daß ein Simons entweder Hersteller oder Erfinder des Brotes sei, so würde das die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß der Name von vornherein von Gustav Simons als Beschaffenheitsangabe dem Brote gegeben und damit von seiner Person losgelöst worden war. Eine gegenteilige Auffassung des kaufenden Publikums wäre sonach insoweit eine irrige und darum unmaßgebliche gewesen. Das gilt auch von dem Teil des Publikums im Bezirk Soest. Hielt dort nach wie vor das Publikum an der ursprünglich von ihm selbst geschaffenen Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung fest, so war es unrichtig, wenn es diese Auffassung auch auf das gesamte im Handel befindliche Simonsbrot erstreckte, nachdem auch anderswo solches hergestellt und berechtigtermaßen als Simonsbrot bezeichnet wurde. . . .

Daß auch das Warenzeichen der Annahme, Simonsbrot sei Beschaffenheitsangabe geworden, nicht entgegensteht, hat schon das Kammergericht zutreffend ausgeführt. Nach § 1 WZG. wird vorausgesetzt, daß der Inhaber des Warenzeichens einen Geschäftsbetrieb hat, der sich mit Erzeugung, Bearbeitung oder Handel von Waren befaßt, und daß zur Unterscheidung der aus diesem Betriebe kommenden Waren das Zeichen verwendet wird. Einen Geschäftsbetrieb in diesem Sinne befaß Gustav Simons aber überhaupt nicht. Eine Verwertung des Patentes durch Erteilung von Lizenzen ist keine Erzeugung und kein Handel mit Waren. Das Warenzeichen war also von vornherein unwirksam und konnte eine Beziehung der von den Lizenznehmern in ihren Betrieben hergestellten Waren auf einen gar nicht vorhandenen Geschäftsbetrieb des Gustav Simons aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht herstellen. Die später vom Kläger selbst erworbenen Warenzeichen konnten ein Monopol an der Bezeichnung Simonsbrot für den Kläger aber dann nicht mehr herstellen, wenn, wie das Berufungsgericht feststellt, diese Bezeichnung bereits vorher zur Beschaffenheitsangabe geworden und hierzu von einem anderen Träger dieses Namens freigegeben worden war. Bei dieser Sachlage bedarf es nicht eines Eingehens auf die Frage, ob nicht mit dem Erlöschen des Patentes und damit der Lizenzen der bis dahin für die Produkte des Patentverfahrens gleichzeitig vorhanden gewesene Warenzeichenschutz überhaupt ins Freie gefallen ist, da es dem Wesen des Patentrechts widerspricht, dessen Schutzbauer auf dem Umweg über das Warenzeichenrecht zu verlängern. Ebenso erledigt sich die Prüfung, die von dem Revisionsbeklagten angeregt wurde, ob nicht nach den Lizenzverträgen den Lizenznehmern auf die Dauer die Führung des Namens „Simons“ für ihre Fabriken und Waren gestattet worden sei.